



# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Roßbach**

(Az: VES-EWS 0280.06.03)

vom 18.01.2024

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Roßbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1**

### **Beitragserhebung**

(1) Die Kläranlage Roßbach befindet sich in 94439 Roßbach, Münchsdorfer Straße 14, auf dem Flurstück Nr. 224 der Gemarkung Roßbach. Die ursprüngliche Kläranlage war mit einer Scheibentauchkörperanlage (10.000 EW) und einer Teichanlage (20.000 EW) auf insgesamt 30.000 EW ausgebaut. Die Scheibentauchkörperanlage wurde stillgelegt. Der Ausbaugrad betrug zuletzt 20.000 EW. Der hohe Ausbaugrad war der Zuleitung von Abwasser aus gemüseverarbeitenden Betrieben geschuldet.

Die vorhandene Kläranlage entsprach nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die notwendige Reinigungsleistung wurde nicht erbracht, so dass die zulässigen Ablaufwerte nicht immer sicher eingehalten werden konnten. Der spezifische Energieverbrauch der Anlage lag weit über dem Durchschnitt im Vergleich mit ähnlichen Anlagen dieser Größe. Für einen Weiterbetrieb der Kläranlage wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr erteilt worden.

Da die gemüseverarbeitenden Betriebe vereinbarungsgemäß kein Abwasser mehr in die verbesserte und erneuerte Kläranlage einleiten, ist eine Ausbaugröße der Kläranlage mit 3.900 EW ausreichend.

(2) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

#### **Abwasserreinigung:**

- Optimierung Zulaufkanal mit Trennbauwerk, Überlauf zum RÜB V Roßbach
- Neuinstallation Geröllfang mit Belüftung
- Neuinstallation Feinstrechen mit integrierter Rechengutauswaschung und -pressung
- Optimierung Rundsandfang mit Belüftung, Sandpumpe (Mammutpumpe) und Sandabsetzbecken zur Handräumung
- Neuinstallation Zulaufmengenmessung mittels magnetischem induktivem Durchflussmessgerät und elektrischem Schieber
- Neuinstallation Zulaufpumpwerk mit zwei Schneckenrohrpumpen á 15 l/s
- Neuerrichtung Belebungsbecken zwei Straßen je 828 m<sup>3</sup> mit paralleler Beschickung
- Neuerrichtung rundes Nachklärbecken mit Rundräumer als Schildräumer zur Räumung von abgesetztem Schlamm und Schwimmschlamm
- Neuerrichtung Ablaufregelbauwerk zur Regelung des Wasserstandes im Nachklärbecken mit Brauchwasserpumpen
- Neuerrichtung Ablaufmengenmessbauwerk mit magnetischem induktivem Durchflussmessgerät sowie Probenehmer für Ablaufwerte

- Anschluss an den bestehenden Auslauf in die Kollbach
- Neuinstallation Rücklaufschlammumpwerk mit trocken aufgestellten Kreiselpumpen
- Rückbau und Entsorgung nicht mehr erforderlicher Anlagenteile

#### **Schlammbehandlung:**

- Neuinstallation Überschussschlammumpwerk
- Optimierung Voreindicker und Neuinstallation der technischen Ausrüstung
- Optimierung Schlammstapelbehälter mit Erneuerung der technischen Ausrüstung und Neuinstallation der Schlammumwälzung
- Neuerrichtung überbaute maschinelle Schlammentwässerung mit Schneckenpresse
- Neuerrichtung Schlammabwurfhalle mit drei Containerstellplätzen für entwässerten Klärschlamm
- Neuerrichtung Verladefläche
- Anschluss vorhandener Zentratwasserspeicher
- Rückbau und Entsorgung nicht mehr erforderlicher Anlagenteile

#### **Allgemeine Betriebseinrichtungen:**

- Anbau an das Betriebsgebäude zur Einhausung des Kläranlagenzulaufs (Rechen, Sandfang)
- Sanierung Betriebsgebäude mit Erneuerung von Schaltwarte, Untersuchungsraum, Büro, WC und Dusche
- Neuinstallation Heizungsanlage für die Betriebsgebäude (Wärmepumpe)
- Sanierung Betriebsgebäudeanbau mit Neuinstallation von drei Belüftungsgebläsen
- Neuinstallation Brauchwasserversorgung mit UV-Desinfektion
- Neuinstallation Phosphatfällungsanlage mit Tankfläche
- Erneuerung Füllstandmessung und Ansteuerung Auslaufschieber bei der Fäkalannahmestation
- Neuerrichtung Außenanlagen mit Rangier- und Stellflächen sowie Umzäunung
- Beschaffung mobiles Notstromaggregat
- Neuinstallation Mess- und Regeltechnik zur Überwachung und Steuerung der Kläranlage und der Pumpwerke
- Neuerrichtung Räumgutlagerplatz für Kanalräumgut und Sandfangrückstände
- Rückbau und Entsorgung nicht mehr erforderlicher Anlagenteile

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4**

### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5**

### **Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut

sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragsatz**

Der Beitrag beträgt pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 12,10 €.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Roßbach, 19.01.2024  
Gemeinde Roßbach

Ludwig Eder  
1. Bürgermeister